

DR. WERNER WOLF

85521 Ottobrunn

14.04. 2019

Wolf, 85521 Ottobrunn, Germany

An

RWE Aktiengesellschaft

Legal

Altenessener Str. 35

**45141 Essen**

**- Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle den Gegenantrag:

Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre lehnt eine Satzungsänderung zur Veränderung der Aktienstruktur ab.

**Begründung:**

Die Satzungsänderung zur Veränderung der Aktienstruktur hat wesentliche, in der Einladung nur ungenau beschriebene Nachteile für die Vorzugsaktien; dies resultiert aus dem Fehlen einer Gegenüberstellung „alter Satzungstext – neuer Satzungstext“. Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist ein wesentlicher Nachteil, weil das Stimmrecht von 39 Mil. Vorzugsaktien gegenüber ca 575 Mil. Stammaktien zu vernachlässigen, der materielle Verlust (keine Dividenden-Garantie) aber deutlich ist: die Vorzugsaktien bekommen immer 13 Cent Dividende gemäß Satzung § 4 Abs. 4 und werden bei der Gewinnverwendung vorrangig bedient (§ 18 Abs.1). Da die Geschäftsprognosen der RWE AG sich nicht positiv darstellen, wird dieser Vorteil im Prinzip auch persistieren und ist für die nicht spekulierenden Aktieninhaber wichtiger als Kursschwankungen. Deshalb ist die Satzungsänderung aus Sicht der Inhaber von RWE-Vorzugsaktien abzulehnen

Mit freundlichem Gruß